

31. Dezember 2017



## **BERNISCHE PENSIONS KASSE**

Reglement Technische Grundlagen und Rückstellungen

{

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Begriffe und Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>Technische Grundlagen, Vorsorgekapitalien</b>	<b>4</b>
Art. 1    Technische Grundlagen	4
Art. 2    Vorsorgekapitalien	4
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen</b>	<b>5</b>
Art. 3    Grundsätze	5
Art. 4    Rückstellung Senkung Umwandlungssatz	5
Art. 5    Rückstellung Pensionierungsverluste	5
Art. 6    Rückstellung Übergangsregelung aus Primatwechsel	6
Art. 7    Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten	6
Art. 7a   Rückstellung pendente und latente Schadenfälle (IBNR-Reserve)	6
Art. 8    Rückstellung technischer Zinssatz	6
Art. 9    Weitere Rückstellungen und Reserven	6
<b>Wertschwankungsreserven</b>	<b>7</b>
Art. 10   Zweck und Äufnung	7
Art. 11   Umfang	7
Art. 12   Zielgrösse	7
<b>Fonds für Rentenzulagen</b>	<b>8</b>
Art. 12a  Zweck, Äufnung und Verwendung	8
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 13   Aufhebung	9
Art. 14   Inkrafttreten	9

## **Begriffe und Abkürzungen**

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

BPK	Bernische Pensionskasse
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVW 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

## **Ingress**

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 29 PKG und auf Art. 65b BVG in Verbindung mit Art. 48e BVW 2, beschliesst:

## Technische Grundlagen, Vorsorgekapitalien

### Art. 1 Technische Grundlagen

- 1<sup>1</sup> Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf den technischen Grundlagen BVG 2015 Generationentafeln.
- 2 Die Sterblichkeit der Invaliden, Witwen und Witwer wird der allgemeinen Sterblichkeit der Männer und Frauen gleichgesetzt. Verheiraturwahrscheinlichkeiten, Alter des Ehegatten, Anzahl Kinder und Alter der Kinder werden nach der kollektiven Methode berücksichtigt.
- 3 Der technische Zinssatz beträgt 2.5 %.

### Art. 2 Vorsorgekapitalien

- 1 Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen.
- 2 Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der laufenden Renten unter Einschluss des Barwertes der anwartschaftlichen Ehegattenleistungen.
- 3 Die Vorsorgekapitalien werden jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und unverändert in den Jahresabschluss übernommen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 3. November 2015, in Kraft seit 31. Dezember 2015

## Versicherungstechnische Rückstellungen

### Art. 3 Grundsätze

- 1 Die BPK bildet für versicherungstechnische Risiken, die Schwankungen unterliegen sowie für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend finanziert sind, versicherungstechnische Rückstellungen.
- 2 Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden unabhängig von der finanziellen Lage der BPK mit ihrem Sollwert erfasst, jährlich zweckentsprechend eingesetzt und angepasst. Sie können aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung hinfällig wird. Vorgängig hat der Experte für berufliche Vorsorge zur Auflösung Stellung zu nehmen.
- 3 Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen handelt es sich um Verstärkungen der Verpflichtungen, die bei der Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 BW 2 in gleicher Weise zu berücksichtigen sind wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

### Art. 4<sup>2</sup> Rückstellung Senkung Umwandlungssatz

- 1 Diese Rückstellung wird gebildet, um bei einer Senkung der reglementarischen Umwandlungssätze Übergangsbestimmungen finanzieren zu können.
- 2 Die Rückstellung entspricht 0.4 % der Sparguthaben der über 45-jährigen aktiven Versicherten multipliziert mit der Anzahl Jahre seit der Veröffentlichung der für die reglementarischen Umwandlungssätze massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen (2010).
- 3 Bei einer Senkung der reglementarischen Umwandlungssätze ist hinsichtlich der Verwendung der Rückstellung vorgängig die Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

### Art. 5 Rückstellung Pensionierungsverluste

- 1 Eine Rückstellung für Pensionierungsverluste wird gebildet, wenn aufgrund der angewendeten Umwandlungssätze Pensionierungsverluste entstehen.
- 2 Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten ab Alter 58 berechnet. Sie entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter und dem für die umgewandelte Rente berechneten versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital im selben Zeitpunkt. Sie wird jährlich erfolgswirksam auf diesen Stand angepasst. Von der so berechneten Grösse kann auch nur ein Teil als Rückstellung vorgesehen werden, da ein Teil der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Anteil kann gemäss den Erfahrungswerten angepasst werden.
- 3 Die Rückstellung Pensionierungsverluste entfällt, sobald eine Senkung des Umwandlungssatzes auf den technisch korrekten Wert abgeschlossen ist, bzw. sofern der angewendete Umwandlungssatz versicherungstechnisch korrekt ist.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 31. Dezember 2017

#### **Art. 6 Rückstellung Übergangsregelung aus Primatwechsel**

- 1 Für die Übergangsregelungen hinsichtlich der schrittweisen Absenkung des reglementarischen Umwandlungssatzes, der Überbrückungsrente und der Rentenuntergrenze wird eine Rückstellung gebildet. Die notwendige Höhe wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.
- 2 Die Rückstellung wird längstens bis am 31. Dezember 2021 gebildet.

#### **Art. 7 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten**

- 1 Zur Absicherung der Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten wird eine Rückstellung in Form eines Risikoschwankungsfonds gebildet. Dieser wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.
- 2<sup>3</sup> Der Risikoschwankungsfonds wird für den Sicherheitsgrad, welcher auch bei der Festlegung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve massgebend ist, festgesetzt (97.5 % für ein Jahr).

#### **Art. 7a<sup>4</sup> Rückstellung pendente und latente Schadenfälle (IBNR-Reserve)**

- 1 Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Folgen von pendenten und latenten Schadenfällen abzusichern.
- 2 Die Höhe der Rückstellung wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge anhand von Erfahrungswerten aus den Vorjahren und den geschätzten Schadensbeträgen der latenten Schadenfälle festgelegt.

#### **Art. 8 Rückstellung technischer Zinssatz**

- 1 Die Verwaltungskommission kann eine Senkung des technischen Zinssatzes mittels Aufbau einer entsprechenden Rückstellung beschliessen. Die Zinssatzsenkung erfolgt mit Erreichen der Zielgrösse der Rückstellung.
- 2 Die Verwaltungskommission legt die Dauer zur Erreichung der Zielgrösse fest und stellt die notwendige Finanzierung sicher. Der Experte für die berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Differenz der Vorsorgeverpflichtungen berechnet mit dem aktuellen und dem angestrebten technischen Zinssatz und stellt den noch fehlenden Betrag bis zur Erreichung der Zielgrösse fest.

#### **Art. 9 Weitere Rückstellungen und Reserven**

Weitere Rückstellungen und Reserven werden nur gebildet, wenn sie der besseren Erfüllung des Vorsorgezwecks dienen. Zu diesem Zweck ist vorgängig die Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 31. Dezember 2017

<sup>4</sup> Eingefügt gemäss VK Beschluss vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 31. Dezember 2017

## Wertschwankungsreserven

### Art. 10 Zweck und Äufnung

- 1 Die Wertschwankungsreserven werden für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.
- 2 Ab dem Zeitpunkt (Bilanzstichtag), ab welchem die BPK die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt und bis zum Zeitpunkt (Bilanzstichtag), in dem sie die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erreicht hat, weist die BPK mindestens die Hälfte des Ertragsüberschusses den Wertschwankungsreserven zu (Art. 13 PKG).

### Art. 11 Umfang

Der Umfang der Wertschwankungsreserve wird in Abhängigkeit der Anlagestrategie festgelegt.

### Art. 12<sup>5</sup> Zielgrösse

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird auf Basis eines Sicherheitsniveaus von 97.5 % für ein Jahr festgelegt. Sie beträgt 17 % der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 31. Dezember 2017

## Fonds für Rentenzulagen<sup>6</sup>

### Art. 12a Zweck, Äufnung und Verwendung

- 1** Der Fonds wird geäufnet, um künftige Zulagen auf den laufenden Renten finanzieren zu können.
- 2** Eine Äufnung des Fonds erfolgt nur, wenn nachfolgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
  - a** der Zieldeckungsgrad gemäss Finanzierungspfad ist eingehalten;
  - b** die durchschnittliche Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten in den letzten 5 Jahren liegt um mindestens 0.5 Prozentpunkte über dem technischen Zinssatz;
  - c** die Nettorendite liegt über dem technischen Zinssatz.
- 3** Die Äufnung entspricht der Differenz zwischen dem tieferen Wert gemäss  
Abs. 2 lit. b (durchschnittliche Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten in den letzten 5 Jahren über dem technischen Zinssatz) respektive  
Abs. 2 lit. c (erzielte Nettorendite)  
und dem technischen Zinssatz multipliziert mit dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger.
- 4** Über die Verwendung des Fonds entscheidet die Verwaltungskommission. Dazu ist vorgängig die Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.
- 5** Der Fonds kann auch zur Sanierung verwendet werden.

---

<sup>6</sup> Eingefügt gemäss VK Beschluss vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 31. Dezember 2017



## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 13    Aufhebung**

Das Reglement Nr. 15 "Technische Grundlagen, Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und Freie Mittel" vom 5. Dezember 2006 der BPK wird aufgehoben.

### **Art. 14    Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 26. August 2014 verabschiedet. Es tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 2017

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:  
Pierre-André Musy

Der Direktor:  
Werner Hertzog